

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Innenausschuss
Der Vorsitzende
Dr. Gottfried Timm
Schloss Schwerin
19053 Schwerin
Im Hause

REINHARD DANKERT

Schloss Schwerin
19053 Schwerin

Telefon 0385/59494-36
Telefax 0385/59494-58
datenschutz@mvnet.de
www.datenschutz-mv.de
www.informationsfreiheit-mv.de

Aktenzeichen 1.0.1.002/017/002

27. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die gestrige Anhörung zur Novelle des DSG M-V/IFG M-V und in Ergänzung meiner diesbezüglichen Anregungen vom 30. März 2011 möchte ich noch auf die folgenden zusätzlichen Änderungsbedarfe hinweisen:

- 1.) Die durch den Landkreistag vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeit des geplanten Beirates auf den Bereich der Informationsfreiheit wird begrüßt. Eine in der Anhörung zwar angesprochene aber nicht konkretisierte Erweiterung der Kompetenzen des Beirates wird jedoch aus den in der Anhörung angeführten zwingenden Gründen abgelehnt. Über eine (wünschenswerte) Beratung hinaus können die Kompetenzen schon aufgrund der supranational und national gesetzlich garantierten (einschränkungsfreien) Unabhängigkeit der Landesdatenschutzbehörde nicht reichen.
- 2.) Aus den in der Anhörung angeführten Gründen wird dringend empfohlen, in beiden Gesetzestexten die bisherige Behördenbezeichnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch die dann einheitliche Bezeichnung „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ zu ersetzen. Diese nur auf den ersten Blick formalistisch erscheinende Maßnahme schliesse tendenziell aufwändige Komplikationen in der Praxis z.B. vor dem derzeit diskutierten Hintergrund der Problematik zweier getrennter Behörden in einem Hause (Landesbeauftragter für den Datenschutz und Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit) aus und beförderte durch das dann einheitliche Erscheinungsbild die Akzeptanz und damit die Wirksamkeit der Behörde.
- 3.) Nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zur „völligen Unabhängigkeit“ der Datenschutzinstitutionen und der darauf basierenden Praxis der Kommission wurde Deutschland am 6. April 2011 erneut förmlich aufgefordert, diese völlige Unabhängigkeit rechtlich zu vollziehen. Mit diesem „blauen Brief“ gab Brüssel den Bund und den Ländern noch einmal einige Monate Zeit, dieser Verpflichtung nachzukommen. Andernfalls behält sich die Kommission vor, erneut den EuGH anzurufen und in Luxemburg die Verhängung einer pauschalen Geldbuße oder eines Zwangsgeldes zu erwirken. Hiernach ist nun auch Mecklenburg-Vorpommern angehalten, dafür Sorge zu tragen, das die entsprechende Stelle (hier der Landesbeauftragte für Datenschutz) seine Aufgabe „frei von äußerer Beeinflussung und ohne staatliche Aufsicht“ wahrnehmen kann. Der Landtag kam durch die in dem Entwurf geplante Streichung der Rechtsaufsicht dieser Verpflichtung zwar teilweise aber noch nicht in dem erforderlichen Umfang nach. Die Unabhängigkeit muss daher, ähnlich wie auch bei einem Landesrechnungshof präzisiert werden. Dies könnte geschehen, indem – wie auf Seite 8 (erster Absatz) meiner Stellungnahme vom 30.3.2011 vorgeschlagen – organisationsrechtlich endgültig klargestellt wird, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

als Oberste Landesbehörde agiert (wie z.B. auch in Thüringen oder Berlin) und gleichzeitig die dann systemunüblich eingerichtete Dienstaufsicht durch die Streichung des bisherigen § 29 Absatz 6, Satz 2 DSG M-V entfällt. Bekanntlich ist im Landesorganisationsgesetz für keine Oberste Landesbehörde eine Dienstaufsicht vorgesehen, da z.B. die Abberufung eines Ministers oder einer Ministerin bei Vorliegen entsprechender Gründe (mangelnde Eignung oder Befähigung) durch den Ministerpräsidenten erfolgen kann. Vergleichbares gälte dann für den Landesbeauftragten, der nach dem DSG M-V jederzeit beim Vorliegen vergleichbarer Gründe durch den Landtag abberufen werden könnte. Erst diese dann nicht staatliche „Aufsicht“ entspräche auch den Vorstellungen des EuGH, der gegen eine „Kontrolle“ der Datenschutzinstitutionen durch den Gesetzgeber keine Einwände erhob und diese sogar ausdrücklich befürwortet. Im Falle belastenden Verwaltungshandelns stünden im Übrigen sowohl bei den bisherigen Obersten Landesbehörden, wie dann auch bei einem Landesbeauftragten als Oberste Landesbehörde die üblichen Rechtsmittel als Kontrollinstrumente zur Verfügung. Als weniger ratsame **Alternative** zu diesem Vorgehen wäre es auch möglich, in § 29 Absatz 6, Satz 3 nach den Worten „...Präsidenten des Landtages“ die folgende Passage einzufügen „soweit hierdurch seine Unabhängigkeit nicht berührt wird“. Gleichzeitig müsste dann im § 1 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Ausnahmetatbestand eingefügt werden, da die Sonderform der dann noch nahezu „atomisierten Restdienstaufsicht“, ja keine im Sinne des Landesorganisationsgesetzes mehr wäre (siehe § 16 Absatz 1 LOG M-V), sondern eine Dienstaufsicht sui generis, d.h. eigener Art. Dieser in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz versuchte Kompromiss ist jedoch aufgrund der aktuellen Rechtssprechung und der von der Kommission (überzeugend) vertretenen Rechtsauffassung nicht rechtsicher, rechtlich unklar und daher nicht nur dort umstritten. Nach alledem besteht vor dem Hintergrund der geforderten völligen Unabhängigkeit und bei der ohnehin bestehenden (zulässigen)Parlamentskontrolle des Beauftragten weder ein Bedarf noch ein relevanter Raum für das Fortbestehen einer Dienstaufsicht, die somit ersatzlos gestrichen werden sollte.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN

REINHARD DANKERT